

PARTIALREVISION „Abbau- und Deponiezonen“

Ergänzung von Art. 76 „Abbau- und Deponiezonen“ des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Die Bestimmungen von Art. 76 „Abbau- und Deponiezonen“ des kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 27. März 1996 werden wie folgt ergänzt.

Art. 76

Abbau- und/oder Deponiezonen

Jede Abbaustelle und Deponie ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung ist der Kanton.

Abbaustellen und Deponien werden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt und sind durch den Staatsrat zu homologieren. Ausserhalb dieser Zonen sind keine Ablagerungen und Ausbeutungsarbeiten erlaubt. Ausnahmegenehmigungen können nur mit kantonaler Erlaubnis erteilt werden.

Für den Bereich des „Zwischenlager- und Materialaufbereitungsplatzes Wilerbach“ sowie der "Regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial Schroota" ist die Ausarbeitung eines Bewirtschaftungskonzeptes erforderlich. Die im Koordinationsblatt H.2/4 „Deponien für sauberes Aushubmaterial und Inertstoffe“ des kantonalen Richtplans festgelegten Grundsätze und Vorgehen müssen beachtet werden.

Eine Ablagerung auf einer Deponiezone muss umweltgerecht erfolgen. Dazu wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG).

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Von der Urversammlung genehmigt am:

17. 12. 2015 *

GEMEINDE WILER

Der Präsident

Rieder Hans-Jakob

Der Schreiber

Werlen Anton

Homologiert durch den Staatsrat des
Kanton Wallis

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom **- 2. Nov. 2016**

Siegelgebühr: Fr. **250.-**

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

